

und Erfahrungen ausdrücken. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Risikofonds entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen gebildet und verwendet:

### 1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds sind dem Auftragnehmer Kosten zu erstatten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Anlage oder ihrer Funktion unter neuen Bedingungen (Klima, Medium u. ä.), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist
- übersprungene Entwicklungsstufen bei neuen oder weiter entwickelten Anlagen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen mit Genehmigung des wirtschaftsleitenden Organs erfolgte. Das gilt auch für den Fall, daß aus gleichen Gründen mit Genehmigung des wirtschaftsleitenden Organs kein Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurde
- Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung der Anlagen, sofern das aus ökonomischen Gründen mit Genehmigung des wirtschaftsleitenden Organs erfolgt
- Erfüllung von Garantieforderungen durch den Auftragnehmer, die durch Dritte verursacht wurden, ohne daß ein Garantieanspruch (Garantiefristablauf) gegen sie besteht.

Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs ist in Ausnahmefällen berechtigt, auch in anderen als den vorstehend genannten Risikofällen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes die Zahlung von Kosten aus dem Risikofonds zu bestätigen.

1.2. Ein Risikofall gemäß Ziff. 1.1. liegt nicht vor, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Schadenersatz und Vertragsstrafe) gegeben ist.

### 2. Bildung des Risikofonds

- 2.1. Der Risikofonds wird beim Auftragnehmer gebildet. Er dient zur Deckung des Risikos gemäß Ziff. 1
- 2.2. Der Risikofonds wird in Höhe der in der bestätigten Vergütung enthaltenen Zuführung zum Risikofonds gebildet.

### 3. Verwendung des Risikofonds

- 3.1. Der Risikofonds ist für Kosten der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Risiken gemäß Ziff. 1 zu verwenden.
- 3.2. Zahlungen aus dem Risikofonds werden nach Bestätigung durch den Leiter des Betriebes vorgenommen
- 3.3. Der Risikofonds ist auf die Folgejahre übertragbar.

## Anordnung über die Kontrolle des Einsatzes von Schwarzmetallen.

Vom 3. Mai 1967

Die WB Stahl- und Walzwerke ist für die qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit schwarzmetallurgischen Erzeugnissen der I. und II. Verarbeitungsstufe verantwortlich. Als Bilanz- und Lenkungsorgan trägt sie gleichzeitig die Verantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung aus Produktion und Import auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne und der bestätigten Bilanzen. Diese Verantwortung schließt die Verpflichtung und Berechtigung ein, den ökonomisch richtigen Einsatz von Schwarzmetallen in der Metallurgie und verarbeitenden Industrie (Eigenaufkommen und Importe) zu kontrollieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1967 wird eine Kontrollgruppe zur Überwachung des Einsatzes von Schwarzmetallen in der Metallurgie und verarbeitenden Industrie gebildet.

(2) Die Kontrollgruppe untersteht der WB Stahl- und Walzwerke Berlin.

### § 2

(1) Die Kontrollgruppe hat die Aufgabe, für die von der WB Stahl- und Walzwerke bilanzierten schwarzmetallurgischen Erzeugnisse die Kontrolle über die Durchführung der Volkswirtschaftsplanung — Jahres- und Perspektivplanung — sowie über die Lenkung und Verteilung gegenüber den Fondsträgern, Bedarfsträgern, den Betrieben der Herstellerindustrie und den Handelsorganen auszuüben.

(2) Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

- a) Planung des gesamten Versorgungsprozesses (Aufkommen, Zirkulation und Verbrauch)
- b) Entwicklung der Materialeinsatzschlüssel
- c) Festlegung und Einhaltung der Materialverbrauchsnormen nach Schwerpunkten
- d) ökonomischer Stahleinsatz unter besonderer Beachtung des Einsatzes von spezifischem Material und Austauschmaterial sowie auf die Durchsetzung des Leichtbaus
- e) Vorratsnormierung, Bestandsentwicklung und ordnungsgemäße Lagerung bei allen Vorratsträgern
- f) Einhaltung der Koordinierungsvereinbarungen
- g) Auftragserfüllung der Walzwerke und des Produktionsmittelhandels
- h) Einhaltung aller methodischen Festlegungen zur Walzstahlversorgung, insbesondere Bedarfs- und Marktforschung, Bestellwesen, Vertragsabschlüsse, Lieferpläne.

(3) Der Einsatz der Kontrollgruppe erfolgt nach Arbeitsplänen und einer Arbeitsordnung, die der Generaldirektor der WB Stahl- und Walzwerke bestätigt. Die